



15/SN-125/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

D. Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Dom. z.	<i>AB-ZENTWURF</i>
	<i>GE/19.85</i>
Datum:	27. FEB. 1985
Verteilt:	<i>1985-02-27 Sude</i>

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1/85/Dr.G/0t

26. Februar 1985

BETRIFFT:

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.1.1985, GZ. 140401/2-IV/14/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wunschgemäß 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden sollen, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.



Der Kammerdirektor:

i. V.

A. Lamm

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN Mag. Rill/Mag. Zaussinger	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN 105/85/Dr.G/Ot	DATUM 20. Februar 1985
--	--------------------	---------------------------------	---------------------------

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden sollen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.1.1985, GZ. 140401/2-IV/14/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Artikel I Z. 1 und 2

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen orientieren sich an den Regelungen des Energieförderungsgesetzes 1979.

Allerdings sind die geplanten Änderungen durch zahlreiche Verweise und Rückverweise sehr unübersichtlich gefaßt. So wird z.B. in dem im Entwurf vorliegenden § 8 Abs. 5 EStG der Begriff "Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979" verwendet. Im Energieförderungsgesetz 1979 selbst wird in § 1 von "Elektrizitätsversorgungsunternehmen im

bitte wenden!

Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 260/1975, deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des EStG 1972, BGBl.Nr.440, ermittelt wird" gesprochen. Aus gesetzestechnischen Gründen erscheint daher der Hinweis in § 8 Abs. 5 auf das Energieförderungsgesetz 1979 unzweckmäßig und wäre durch eine eigenständige Definition der Energieversorgungsunternehmen (ähnlich wie im Energieförderungsgesetz selbst) zu ersetzen.

Auch ist der Hinweis in § 8 Abs. 5 EStG des Entwurfes auf "die im Energieförderungsgesetz 1979 genannten Wirtschaftsgüter" unklar. Sollten damit die im § 2 Abs. 1 genannten Wirtschaftsgüter gemeint sein, so wäre der im Entwurf vorliegende Gesetzeswortlaut entsprechend zu fassen. Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses von § 8 Abs. 2 EStG und § 8 Abs. 5 EStG des Entwurfes wäre überdies folgende Formulierung vorzuziehen:

"Energieversorgungsunternehmen dürfen vorzeitige Abschreibungen für die im § 2 Abs. 1 Energieförderungsgesetz 1979 genannten Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung energiewirtschaftlich zweckmäßig ist. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit"

Generell ist zu der beabsichtigten Gesetzesänderung anzumerken, daß es sicherlich nicht der Verwaltungsvereinfachung dient, wenn zwei Bundesministerien die "energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit" bescheidmäßig festzustellen bzw. abzuerkennen haben. Darüber hinaus sind bei Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in einem späteren Zeitpunkt alle von dieser Tatsache "unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jahre vom veranlagenden Finanzamt aufzurollen und unter sinngemäßer Anwendung des § 295 Abs. 3 neu zu veranlagern, was ebenfalls nicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu Artikel I Z. 3 und 4

Die vorgesehene Neufassung beseitigt wohl die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Verfassungswidrigkeit für die in Zukunft bezahlten Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und die darauf beruhenden Pensionszahlungen. Mangels einer Übergangsbestimmung bleibt es jedoch bei der als verfassungswidrig gerügten Lage für jene Pensionszahlungen, die auf Beiträgen beruhen, die in der Vergangenheit ohne steuerliche Abzugsfähigkeit entrichtet wurden. Insoweit werden aus dem versteuerten Einkommen geleistete Zahlungen beim Zufließen als Pensionsbezüge nochmals versteuert, wodurch der Grundsatz der Einmalbesteuerung durchbrochen wird.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum durch die vorgesehene Neufassung "der bisherigen Verwaltungspraxis der Boden entzogen" sein soll, daß solche Pensionsversicherungsbeiträge für die Gewährung des Altershöchstbetrages gemäß § 18 Abs. 2 Z. 4 als "Lebensversicherungsbeiträge" angesehen werden. Nach den in den erläuternden Bemerkungen gemachten Ausführungen (Seite 11 des vorliegenden Entwurfes) soll die Gewährung des Altershöchstbetrages in Hinkunft voraussetzen, daß die Beträge für Lebensversicherungen allein den Betrag von S 10.000,-- übersteigen. Es wird angeregt, diese Aussage in den erläuternden Bemerkungen entfallen zu lassen, und eine entsprechende Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen herbeizuführen.

In diesen Zusammenhang gestattet sich die Kammer, eine unbeschränkte Absetzbarkeit von Beiträgen zu betrieblichen Pensionskassen als Sonderausgaben gemäß § 18 EStG vorzuschlagen. In Art. I. Z. 3 des Gesetzentwurfes ist eine Änderung

im § 18 Abs. 2 Z. 4 dahin vorgesehen, daß die Beiträge für freiwillige Weiter- und Höherversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung uneingeschränkt als Sonderausgaben künftig abziehbar sein sollen. Es besteht jedoch auch ein großes Interesse daran, daß auch Beiträge, die von Arbeitnehmern zum Zwecke der Altersversorgung (Zuschußpension) an eine rechtlich selbständige betriebliche Pensionskasse geleistet werden, ebenso betragsmäßig unbeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig sein sollen. Zu diesem Zwecke wären folgende Änderungen des § 18 EStG notwendig:

- Im § 18 Abs. 1 Z. 2 soll der erste Satz lauten:

"Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), zu betrieblichen Pensionskassen und freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind."

- Im § 18 Abs. 2 Z. 4 soll der erste Satz lauten:

"Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Beiträge zu betrieblichen Pensionskassen dürfen insgesamt den Jahresbetrag von S 11.000,-- nicht übersteigen."

Zur Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß die Beiträge zu betrieblichen Pensionskassen wirtschaftlich den gleichen Zweck verfolgen, wie Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, nämlich eine zusätzliche Altersversorgung zu bewirken, was gerade im Hinblick auf die derzeit erkennbaren Tendenzen der Einschränkung der Altersvorsorge aus der staatlichen Sozialversicherung erstrebenswert erscheint.

Als weitere Begründung für die volle Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe dieser Beiträge ist der Umstand zu werten, daß Bezüge und Vorteile aus betrieblichen Pensions- und Unterstützungskassen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 EStG zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und durch die vorgeschlagene Änderung im § 18 zumindest im grundsätzlichen der vom VfGH vertretenen Forderung nach einer nur einmaligen Besteuerung dieser Ruhebezüge Rechnung getragen wird. Dadurch könnten auch künftige VfGH-Beschwerden wegen einer ansonsten eintretenden Doppelbesteuerung vermieden werden.

Weiters gestattet sich die Kammer auch eine begünstigte Besteuerung von Ablösezahlungen für Firmenpensionen und Firmenpensionsanwaltschaften anzuregen.

In letzter Zeit hat sich - insbesondere bei der Veräußerung bzw. der Sanierung von notleidend gewordenen Unternehmungen mit relativ hohen Belastungen durch betriebliche Pensionszusagen und bereits laufende Firmenpensionen - wiederholt die Notwendigkeit bzw. die Forderung nach einer Ablösung solcher Pensionsansprüche oder Pensionsanwaltschaften von Arbeitnehmern durch Zahlung einmaliger Ablösebeträge gezeigt. Oft ist ein solcher Versuch daran gescheitert, daß diese Ablösezahlungen nach der derzeitigen Rechtslage der vollen progressiven Lohnversteuerung zu unterziehen gewesen wären; auch eine begünstigte Einkommensbesteuerung solcher Ablösezahlungen im Wege der Veranlagung ist durch die derzeitige Fassung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 letzter Satz ausgeschlossen, weil diese an sich außerordentlichen Einkünfte als unter die Bestimmung des § 67 EStG fallend angesehen werden.

Nach dem derzeitigen Einkommensteuerrecht ist in § 67 Abs. 4 EStG zwar eine Lohnsteuerbegünstigung für "Abfertigungen der

Witwer- oder Witwenpensionen, die aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverheiratung geleistet werden", und in gleicher Weise auch für die "Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen" vorgesehen. Es fehlt aber im Gesetz eine gleichwertige Begünstigung von Ablösezahlungen für Firmenpensionen oder Firmenpensionsanwartschaften.

Eine derartige Steuerbegünstigung wäre dadurch zu normieren, daß dem § 67 Abs. 4 noch ein weiterer Satz angefügt wird oder daß nach § 67 Abs. 4 ein neuer Absatz eingefügt wird, der etwa wie folgt zu lauten hätte:

"Die Lohnsteuer von Ablösungen (Abfertigungen) von Ansprüchen aus bereits laufenden oder künftigen Alterspensionen aufgrund rechtsverbindlicher Pensionszusagen eines privaten Arbeitgebers oder einer betrieblichen Pensionskasse wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Pensionszahlung - bzw. bei Ablösung einer Pensionsanwartschaft die auf die der Ermittlung des Ablösebetrages zugrundeliegende zukünftige Monatspension - entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die sich aus der Teilung des Ablösebetrages durch die letzte laufende Monatspension - bzw. im Falle der Ablösung einer Pensionsanwartschaft durch die der Ermittlung des Ablösebetrages zugrundeliegende künftige Monatspension - ergibt. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Ablösung solcher Pensionsansprüche nach dieser Bestimmung."

Eine andere Möglichkeit einer Lohnsteuerbegünstigung der Ablösung solcher Firmenpensionen wäre die Schaffung eines besonderen festen Steuersatzes, etwa mit 15 % des Ablösebetrages (analog der Regelung des § 68 Abs. 1).

Zu Art. II Z. 1

Problematisch ist auch diese Bestimmung, wonach die Neufassung für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen für Wirtschaftsgüter maßgebend sein soll, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft werden oder bei denen mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. Juni 1985 begonnen wird.

Das Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist es doch offenbar, die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bei solchen Anlagen zu prüfen, welche nach dem 30. Juni 1985 errichtet werden. Abweichend von diesem Ziel würde der Gesetzesentwurf auch solche Fälle erfassen, bei welchen die Herstellung (ohne Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit) bereits in der Vergangenheit erfolgt ist und welche nunmehr veräußert werden. Um nicht bei solchen "Altanlagen" die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu einem unter Umständen weit hinter dem Herstellungszeitpunkt liegenden Stichtag prüfen zu müssen, wird folgende Formulierung für Artikel II Z. 1 vorgeschlagen:

"Artikel I Z.1, 2 und 5 sind für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern maßgebend, bei denen mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. Juni 1985 begonnen wird."

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wäre noch anzuregen, die bei nachträglicher Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erforderlichen Aufrollungen der bereits erfolgten Veranlagungen nicht auf eine sinngemäße Anwendung des § 295 Abs. 3 BAO, sondern auf eine sinngemäße Anwendung des § 303 BAO über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu stützen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:
i.V. KR. Dr. Schwarz e.h.

Der Kammerdirektor:
Dr. Schneider e.h.

